



TGP/5: Abschnitte 1-10

ORIGINAL: englisch

DATUM: 13. Januar 2005

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument

zur

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur

Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

"ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS PRÜFUNG"



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

"ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS PRÜFUNG"

Abschnitt 1:

Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit
bei der Prüfung von Sorten

vom Rat am 29. Oktober 1993 angenommen
Dokument C/27/15, Anlage III

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

C/27/5

ANLAGE III

MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE INTERNATIONALE
ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN

- IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung, die der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind, als Mittel für eine optimale Wirkungsweise ihrer Züchterrechtssysteme beizumessen ist,
- IN DER ERWÄGUNG, daß die Zusammenarbeit nach Maßgabe der biologischen, technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der jeweiligen botanischen Taxa unterschiedliche Formen annehmen kann,
- ÜBERZEUGT, daß die Zentralisierung der Prüfung und die durch andere Formen der Zusammenarbeit herbeigeführte Vereinheitlichung der technischen Verfahren eine positive Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens haben,
- IN DER ERWÄGUNG, daß es bei nichterfolgter Zentralisierung der Prüfung wünschenswert sein kann, daß die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit einer in mehreren Staaten angemeldeten Sorte nur einmal durchgeführt wird,
- IN DER ERWÄGUNG, daß diese Vereinbarung dergestalt sein muß, daß sie auch geeignet ist, als Grundlage für eine Zusammenarbeit in Bereichen zu dienen, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere in dem Bereich der Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten,
- IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinbarungsparteien ebenfalls bestrebt sind, vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Verbandes zu schließen, und daß es somit notwendig ist, diese Vereinbarung auf die Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu stützen, die von der UPOV erstellt und vom Rat der UPOV auf dessen siebenundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 1993 angenommen wurde,
- IN DER ERWÄGUNG, daß alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmäßig überprüft, bewertet und angepaßt werden müssen,

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Behörde A leistet der Behörde B auf deren Verlangen folgende Dienste in bezug auf Sorten, die bei Behörde B Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen oder auf Eintragung in die Liste der zum Handel zugelassenen Sorten sind:

i) für die in Anlage A.1 aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der betreffenden Sorten;

ii) für die in Anlage A.2 [oder A.2/B.2] aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung des in der genannten Anlage bestimmten Teiles der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

iii) für die in Anlage A.3 aufgeführten Gattungen und Arten die Überwachung der Prüfung der Sorte und die Auswertung deren Ergebnisse, wenn die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.

iv) für die in Anlage A.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten die Übermittlung der Ergebnisse der Prüfung oder deren Überwachung, die sie aufgrund eines früheren Antrags durchgeführt hat oder durchführen wird;

(2) Behörde B leistet entsprechend der Behörde A die gleichen Dienste in bezug auf Sorten der in Anlagen B.1, B.2 [oder A.2/B.2], B.3 bzw. B.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten.

(3) Die Behörden können ad hoc vereinbaren, diese Vereinbarung auf eine Sorte einer Gattung oder Art anzuwenden, die in der einschlägigen Anlage nicht aufgeführt ist.

(4) Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

i) "durchführende Behörde": die Behörde, die eine der in Absatz 1 Nummern i bis iv erwähnten Tätigkeiten durchführt;

ii) "übernehmende Behörde": die Behörde, für die eine der genannten Tätigkeiten durchgeführt wird.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Prüfungsrichtlinien für eine Art, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, angenommen, so wird die Prüfung entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt. Bestehen solche Richtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die betreffende Art angewandt wird.

Artikel 3

1) Für jede Sorte übermittelt die durchführende Behörde je nach dem Fall der übernehmenden Behörde:

i) die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschließenden Prüfungsbericht;

ii) die Berichte über den von ihr durchzuführenden Teil der Prüfung;

iii) die Berichte über die Überwachung der durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführten Prüfung der Sorte und über die Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfung sowie einen abschließenden Prüfungsbericht.

2) Der abschließende Bericht muß die Ergebnisse der Prüfungen und sonstigen Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der durchführenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die übernehmende Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigefügt.

3) Berichte und Beschreibungen werden in ... (Sprache) abgefaßt.

4) Über alle auftretenden Probleme ist die übernehmende Behörde unverzüglich zu unterrichten.

5) In bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entscheidet die übernehmende Behörde über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des abschließenden Prüfungsberichts oder unter gebührender Berücksichtigung der Teilberichte der durchführenden Behörde. Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die übernehmende Behörde zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die durchführende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 4

1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, an Dritte.

3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i) der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäß ermächtigten Personen;

ii) dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von

Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schließt den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäß den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

Artikel 5

Wird im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die Behörden die Fortsetzung der Prüfung oder der Überwachung für die übernehmende Behörde vereinbaren.

Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse, werden zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

Artikel 7

1) Die übernehmende Behörde zahlt der durchführenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

2)i) Im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

ii) Wurde der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen und haben die Behörden nach Artikel 5 die Fortsetzung der Prüfung oder Überwachung für die übernehmende Behörde vereinbart, so entspricht der zu zahlende Betrag den zusätzlichen, sich aus der Fortsetzung der Prüfung oder Überwachung ergebenden Kosten.

3) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

Artikel 8

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, daß die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

- 1) Diese Vereinbarung tritt am ... (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom ... (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].
- 2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.
- 3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.
- 4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluß der laufenden Prüfungen und Übermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

[Ende des Abschnitts 1]



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 2:

UPOV Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des
Sortenschutzes

in der vom Rat am 14. Oktober 1984 geänderten Fassung
Auszug aus Dokument C/XVIII/9 Add.,
Anlagen II und IV, Teil I

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

UPOV MUSTERFORMBLATT FÜR DIE ANMELDUNG EINER SORTE
ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

(Amt, bei dem die
Anmeldung einge-
reicht wird)

HINWEIS: Zuerst Erläuterungen lesen

(Aktenzeichen)
(Datum des Eingangs)

Eine beglaubigte Ausfertigung der eingereichten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als Prioritätsbescheinigung für eine Anmeldung in folgenden Staaten erbeten:

AMTLICHEN
GEBRAUCH

1.a) Anmelder: Name(n) und Anschrift(en):

2.a) Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten:

b) Staatsangehörigkeit(en): _____

b) Dies ist die Anschrift:

- eines Anmelders
 des Vertreters
 des Zustellungsbevollmächtigten

3. Art und Unterart:

4.a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift): _____

b) Anmeldebezeichnung: _____

5.a) Der (die) Ursprungzüchter ist (sind) der (alle) Anmelder folgende Person(en):

Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine anderen Ursprungzüchter.

b) Die Sorte wurde auf den (die) Anmelder übertragen durch:

- Vertrag _____
- Erbfolge _____
- auf andere Weise (bitte angeben) _____

c) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)): _____

6. Weitere Anmeldungen	Anmeldung (Staat/Datum)	Anmeldenummer	Stand	Sorten- oder Anmeldebezeichnung
a) Schutzrechte				
b) Amtliche Sortenliste				
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat) _____ am (Datum) _____ unter der Anmeldenummer _____				
8. Die Sorte ist [im Anmeldestaat] <input type="checkbox"/> noch nicht <input type="checkbox"/> erstmalig am <input type="checkbox"/> (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____ und in anderen Staaten <input type="checkbox"/> noch nicht <input type="checkbox"/> erstmalig in (Staat) _____ unter der Bezeichnung _____ feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden.				
9.a) Die technische Prüfung der Sorte <input type="checkbox"/> ist bereits durchgeführt worden in _____ <input type="checkbox"/> wird zur Zeit durchgeführt in _____ <input type="checkbox"/> wird durchgeführt werden in _____ b) Ich/wir erkläre(n), daß das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung maßgeblich ist. c) Dem Sortenschutzamt wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Ämtern jedes anderen UPOV-Verbandsstaats alle notwendigen Informationen und Material, die sich auf die Sorten beziehen, auszutauschen, unter der Voraussetzung, daß die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.				
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> e <input type="checkbox"/> f				
Ich (wir) beantrage(n) hiermit die Erteilung von Sortenschutz. Ich (wir) erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind _____ (Ort) _____ (Datum) Unterschrift(en)				

HINWEISE FÜR DIE UMWANDLUNG DES UPOV-MUSTERFORMBLATTS FÜR DIE ANMELDUNG ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES IN NATIONALE FORMBLÄTTER

A. Allgemeine Hinweise

0.1 Bei der Umwandlung des UPOV-Musterformblatts in ein nationales Formblatt und bei der Abfassung der Erläuterungen für das Ausfüllen des nationalen Formblatts ("Erläuterungen") müssen in erster Linie der Inhalt und die Terminologie des anwendbaren nationalen Rechts berücksichtigt werden. Nachstehend wird auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen. Damit das Musterformblatt seine Funktion erfüllen kann, ist es wichtig, daß die allgemeine Anordnung, der Inhalt und die Numerierung der einzelnen Rubriken in den nationalen Formblättern beibehalten wird.

0.2 Der rechte Rand ist für den amtlichen Gebrauch vorgesehen; er kann auch für Hinweise auf einzelne Anweisungen benutzt werden.

0.3 In den Erläuterungen sollten Anweisungen gegeben werden, wie Daten anzugeben und wie auf Staaten hinzuweisen ist. Folgende Anweisungen werden vorgeschlagen:

“Daten sind wie folgt anzugeben: Jahr-Monat-Tag (Beispiel: 76-01-14).

Staaten sind nach dem Kodex für die Registrierung von Fahrzeugen anzugeben (B, CH, D, DK, E, F, GB, H, I, IL, IRL, J, NL, NZ, S, USA, ZA).”

B. Hinweise zu den einzelnen Rubriken

Rubrik 1.a):

1.1 Zur Rubrik 1.a) sind in den Erläuterungen folgende Hinweise zu geben:

- “Der volle Name und die volle Anschrift des Anmelders (natürliche Person oder Firma), einschließlich des Landes, sind anzugeben. Gibt es mehr als einen Anmelder, so sind die Namen und Anschriften aller Anmelder anzugeben; reicht der Raum nicht aus, um alle notwendigen Einzelheiten anzugeben, so sind unter 1a) nur die Namen anzugeben; die Anschriften sind auf einem besonderen Blatt, das diesem Formblatt beigelegt wird, beizufügen.
- Wünscht der Anmelder, daß der Schriftwechsel an seine eigene Anschrift zu richten ist, so muß die Anschrift so vollständig sein, daß die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.”

1.2 In einzelnen Staaten ist ein amtliches Dokument zu den Akten zu geben, in dem die Personen benannt sind, die berechtigt sind, eine juristische Person zu vertreten. Hierauf könnte in einem Hinweis zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik “Beigefügte andere Formblätter und Dokumente” Bezug genommen werden.

1.3 Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muß in einzelnen Staaten die Aufteilung der Rechte angegeben werden. Dem könnte in einem Hinweis zu Rubrik 1 entsprochen werden,

indem verlangt wird, daß bei dem Namen und der Anschrift jedes Anmelders der ihm zustehende Anteil angegeben wird.

Rubrik 1.b):

1.4 In den Erläuterungen ist darauf hinzuweisen, daß die Staatsangehörigkeit nur anzugeben ist, wenn es sich um natürliche Personen handelt.

1.5 Das Recht einzelner Staaten sieht keine Einschränkung des Zugangs zum Schutz unter Gesichtspunkten der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders vor. Diese Staaten können von der Aufnahme der Rubrik 1.b) absehen.

Rubrik 2:

2.1 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß eine Adresse im Anmeldestaat angegeben werden muß; dieser Hinweis könnte beispielsweise wie folgt gefaßt werden:

- “Es muß sich um eine Anschrift [im Anmeldestaat] handeln. Sie muß so vollständig sein, daß die Zustellung durch die Post gewährleistet ist. Angabe der Fernsprech- und Fernschreibnummer ist erwünscht.”

2.2 Es sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, unter welchen Bedingungen die Einsetzung eines Zustellungsbevollmächtigten vorgeschrieben ist (in der Regel in den Fällen, in denen der Anmelder keinen Wohnsitz im Anmeldestaat hat).

2.3 In einzelnen Staaten kann nur eine natürliche Person ein Vertreter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

2.4 Es sollte in den Erläuterungen angegeben werden, daß in bestimmten Fällen eine Vollmacht erforderlich ist; diese Angabe könnte wie folgt gefaßt werden:

- “Ist ein Mitanmelder ermächtigt, für die anderen Mitanmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter bestellt, so ist eine Vollmacht beizufügen, die von dem (den) Anmelder(n) ausgestellt ist, für den (die) der Mitanmelder oder Vertreter zu handeln befugt ist.”

Rubrik 3

3.1 Der Inhalt der Erläuterungen, die sich auf diese Rubrik beziehen, hängt im wesentlichen davon ab, wie die schutzfähigen botanischen Gattungen und Arten im nationalen Recht umschrieben werden. Hier bestehen im wesentlichen zwei unterschiedliche Regelungen:

a) Das Recht umschreibt diese Gattungen und Arten in allgemeiner Form. In diesem Fall ist in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß die Angaben in dieser Rubrik eine genaue Identifizierung der Sorte unter botanischen und gegebenenfalls auch unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen müssen (beispielsweise: “Polyanthrose” und nicht nur “Rose”; oder “Mais, Inzuchtlinie” und nicht nur “Mais”). Es wird empfohlen, sowohl den lateinischen

Namen der am besten geeigneten taxonomischen Einheit (Gattung, Art, Unterart) anzugeben als auch die landesübliche Bezeichnung.

b) Das Recht enthält eine Liste, in der die Gattungen und Arten aufgeführt werden (gegebenenfalls mit Einschränkungen auf ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung oder mit Abweichungen je nach dem Typ der Sorte für die Schutzdauer, die Gebühren, die Bedingungen für den Zugang zum Schutz entsprechend der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Sitzes des Anmelders). In diesem Fall empfiehlt es sich, in den Erläuterungen darauf aufmerksam zu machen, daß die zu dieser Rubrik erbetenen Angaben die Feststellung ermöglichen müssen, ob die Sorte geschützt werden kann; es empfiehlt sich ferner die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzugeben. Diese Angaben sollten folglich den im nationalen Recht verwendeten Bezeichnungen entsprechen oder jedenfalls mit ihnen vereinbar sein. Gegebenenfalls sollten die Angaben eine präzise Identifizierung der Sorte auch unter botanischen Gesichtspunkten und gegebenenfalls unter technischen Gesichtspunkten ermöglichen. Hier könnten sich Probleme insbesondere dann ergeben, wenn die gesetzliche Definition sich auf eine botanische Familie bezieht ("Orchideen", "Bromeliaceen", die zu [bestimmten Gattungen oder Hybriden zwischen diesen Gattungen] gehören und ähnliche Bezeichnungen). Für einen solchen Fall wird auf die Ausführungen in Unterabschnitt (i) verwiesen.

Rubrik 4

4.1 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Artikel 13 Absatz (5) des UPOV-Übereinkommens entsprechen, die Sorte in den Verbandsstaaten nur unter der gleichen Bezeichnung angemeldet werden kann.

4.2 Wenn das nationale Recht dies zuläßt, kann die Sortenbezeichnung in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens eingereicht werden. Auf diese Möglichkeit sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden, jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß es wenigstens notwendig ist, eine Anmeldebezeichnung des Züchters, d.h. eine vorläufige Bezeichnung der Sorte, anzugeben.

4.3 Es sollte in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht werden, daß es wünschenswert ist, die Anmeldebezeichnung des Züchters selbst dann anzugeben, wenn eine Sortenbezeichnung vorgeschlagen wird.

4.4 Muß ein besonderes Formblatt für die Anmeldung der Sortenbezeichnung benutzt werden, so ist in den Erläuterungen zu dieser Rubrik auf diese Notwendigkeit hinzuweisen.

4.5 Wo dies erforderlich ist, sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß in der Sortenbezeichnung nicht die Akzente fortgelassen werden dürfen.

Rubrik 5.a)

5.1 Zu Rubrik 5.a) sollte in den Erläuterungen folgende Anleitungen gegeben werden:

- Das erste Kästchen ist anzukreuzen, wenn der Anmelder/alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte ist/sind.

- Das zweite Kästchen ist anzukreuzen, wenn nicht alle Anmelder Ursprungszüchter der Sorte sind und/oder wenn ein Dritter (Dritte) Ursprungszüchter der Sorte ist (sind). Der/die Name(n) und die Anschrift(en) des/der Ursprungszüchter(s) ist (sind) anzugeben (falls nicht schon unter 2 angegeben).

5.2 In bestimmten Staaten können nur natürliche Personen Züchter sein. Hierauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

5.3 In bestimmten Staaten ist der Zugang zum Schutz von der Staatsangehörigkeit des Züchters abhängig. In diesem Fall muß in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß für die in dieser Rubrik genannten Personen auch die Staatsangehörigkeit anzugeben ist, wenn sie nicht bereits in der Rubrik 1.b) angegeben wurde.

Rubrik 5.b)

5.4 In den Erläuterungen sollte darauf hingewiesen werden, daß zu dieser Unterrubrik keine Angaben zu machen sind, wenn in Unterrubrik 5.a) das zweite Kästchen ausgefüllt worden ist.

5.5 In einzelnen Staaten wird verlangt, daß in Fällen, in denen der Anmelder nicht der Ursprungszüchter der Sorte ist, ein Dokument vorzulegen ist, aus dem sich das Recht des Anmelders auf den Schutz ergibt. Hierauf könnte in den Erläuterungen zu dieser Rubrik oder zu der nicht nummerierten Rubrik "Beigefügte andere Formblätter und Dokumente" hingewiesen werden.

Rubrik 5.c)

5.6 Einzelne Staaten stellen bei der Regelung des Zugangs zum Schutz für Ausländer darauf ab, in welchem Land die Sorte gezüchtet worden ist. Für diese Staaten mußte Unterrubrik 5.c) vorgesehen werden. Die anderen Staaten können von der Aufnahme dieser Unterrubrik absehen.

Rubrik 6

6.1 In den Erläuterungen sollte verlangt werden, daß die Angaben, die zu diesem Abschnitt gemacht werden, vollständig sind und in abgekürzter Form angegeben werden; dies könnte wie folgt geschehen:

- "Der Begriff "Schutzrechte" umfaßt Sortenschutzrechte, Pflanzenpatente und Erfindungspatente.
- Der Begriff "amtliche Sortenliste" bedeutet jede Liste von solchen Sorten, deren Vertrieb durch die zuständigen Ämter genehmigt worden ist.
- Es sind ausnahmslos alle älteren Anmeldungen in chronologischer Ordnung anzugeben, einschließlich der Anmeldungen, die in Staaten eingereicht worden sind, die nicht Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind.

- In der Spalte “Stand” sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
 - A = Anmeldung anhängig
 - B = Anmeldung zurückgewiesen
 - C = Anmeldung zurückgenommen
 - D = Schutzrecht ist erteilt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.
- Ist die Sortenbezeichnung, unter der die Anmeldung in einem anderen Staat eingereicht worden ist, von dem Amt nicht gebilligt worden, so ist auch die gebilligte Sortenbezeichnung anzugeben und zu unterstreichen.”

Rubrik 7

7.1 Es könnte nützlich sein, in den Erläuterungen unter Benutzung der in dem nationalen Recht verwendeten Begriffe die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Zeitvorrangs (der Priorität) einer früheren Anmeldung anzugeben.

Rubrik 8

8.1 Die Anordnung dieser Rubrik entspricht Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe b) des Übereinkommens. Der Text muß jedoch in bestimmten Fällen der im nationalen Recht verwendeten Terminologie für die Begriffe “Sorte” oder “Feilhalten und gewerblicher Vertrieb” angepaßt werden; gegebenenfalls sind nähere Erklärungen in den Erläuterungen abzugeben.

8.2 Die Rubrik ist so aufgebaut, daß sie sowohl in Staaten benutzt werden kann, die eine “Neuheitsschonfrist” vorsehen, als auch in Staaten, die eine solche Frist nicht vorsehen.

8.3 Staaten, die in ihrem nationalen Recht die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit gemäß Artikel 38 des UPOV-Übereinkommens vorsehen, sollten in den Erläuterungen darauf hinweisen, daß Anmelder die sich auf diese Einschränkung berufen, gegebenenfalls zusätzliche Angaben machen müssen.

Je nach der Häufigkeit der Fälle dieser Art in einem Staat könnte ein besonderes Formblatt vorgesehen werden.

8.4 Bestimmte Staaten verlangen eingehendere Angaben über den älteren gewerblichen Vertrieb, insbesondere den Tag des ersten gewerblichen Vertriebs in jedem Land und die Namen, unter denen die Sorte dort vertrieben worden ist. Um solche Angaben sollte besser in einem besonderen Formblatt gebeten werden.

Rubrik 9

9.1 Diese Rubrik ist besonders für Staaten gedacht, die an einem System der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten teilnehmen. Staaten, die an einem solchen System nicht beteiligt sind, können die Rubrik fortlassen.

9.2 Die Erklärungen, die den Gegenstand der Unterrubriken b) und c) bilden, können für einige Staaten ohne Bedeutung sein.

Rubrik "Beigefügte andere Formulare und Dokumente"

10.1 Diese Rubrik hat keine Nummer erhalten, um jedem Staat, der das Musterformblatt der UPOV benutzt, die Möglichkeit zu geben, in sein nationales Formblatt zusätzliche, unter seinem nationalen Recht erforderliche Rubriken aufzunehmen.

10.2 Das Musterformblatt sieht vor, daß für jedes beigefügte Formular oder Dokument ein Kästchen ausgefüllt wird. Drei Anlagen sind in der überwiegenden Mehrheit der Staaten beizufügen; die Kästchen, die in diesem Fall anzukreuzen sind, haben die Nummern 1, 2 und 3 erhalten. Es handelt sich um die folgenden Anlagen, und die sich hierauf beziehenden Erläuterungen können wie folgt gefaßt werden:

- “ 1* Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen;
- 2 Vollmacht: Ist ein Mitmelder ermächtigt, für andere Mitmelder zu handeln, oder ist ein Vertreter benannt, so ist die in Hinweis zu [2.4] genannte Vollmacht beizufügen, und Kästchen 2 ist anzukreuzen;
- 3 Prioritätsanspruch: Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, dem [Amt für Sortenschutz] innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Anmeldung, vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen.”

10.3 Die weiteren Kästchen, die mit Buchstaben gekennzeichnet sind, wurden beigefügt, damit jeder Staat erforderlichenfalls zusätzliche Anlagen verlangen kann wie etwa ein Formblatt für den Antrag auf eine Sortenbezeichnung, die Bezeichnung von natürlichen Personen, die für eine juristische Person handeln können (Rubrik 1.a), den Nachweis der Übertragung des Rechts auf Schutz (Rubrik 5.b), ein Formular, das eingehendere Angaben über einen früheren Vertrieb enthält (Abschnitt 8), eine von dem Anmelder unterzeichnete Erklärung, wonach die angemeldete Sorte seines Wissens neu ist, oder den Nachweis der Zahlung der Anmeldegebühr.

[Ende des Abschnitts 2]

* Es sind besondere Formblätter auszufüllen.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 3: Technischer Fragebogen

in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

Ein Muster eines Technischen Fragebogens ist in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, wiedergegeben: Anlage 1: TG-Mustervorlage: Kapitel 10. Die UPOV-Richtlinien (<http://www.upov.int/de/publications/tg-rom/index.html>) enthalten in Kapitel 10 einen spezifischen Technischen Fragebogen für Sorten, die von diesen Prüfungsrichtlinien erfaßt werden.

[Ende des Abschnitts 3]



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 4: UPOV Musterformblatt für die

Bezeichnung einer Sortenprobe

vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß
am 25. April 1979 angenommen
(Dokument C/XIII/8, Absatz 4)
Anlage II des Dokuments C/XIII/8

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuß während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

C/XIII/8

ANLAGE II

UPOV MUSTERFORMBLATT FÜR DIE BEZEICHNUNG EINER SORTENPROBE

1. Muster eines Begleitschreibens¹

Wir sind davon unterrichtet, daß die Prüfung der in dem anliegenden Formblatt erwähnten Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

- bereits durchgeführt worden ist
- zur Zeit durchgeführt wird
- durchgeführt werden soll

und zwar auf der Grundlage einer früheren Anmeldung [anderer Staat]

Es ist beabsichtigt, über die Sortenschutzanmeldung/Eintragung in die nationale Liste auf der Grundlage der oben bezeichneten Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und der zu diesem Zweck eingereichten Nachweisprobe zu befinden; wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie unsere Arbeit dadurch unterstützen würden, daß sie das anliegende Formblatt

bis zum.....

unterzeichnet zurücksenden.

Sollte das anliegende Formblatt bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgesandt worden sein, so wird die Sorte gesondert geprüft werden, wofür die normale Prüfungsgebühr erhoben werden müßte.

¹ Der Person zu übersenden, an die die gesamte Korrespondenz zu richten ist (in Punkt 2 des UPOV-Musterformblatts für die Sortenschutzanmeldung erwähnt).

2. Formblatt²

- Anmeldung zur Erteilung von Sortenschutz
 Eintragung in die nationale Liste

Anmeldenummer:

Anmeldedatum:

Sortenbezeichnung/Anmeldebezeichnung des Züchters:

Art:

BEZEICHNUNG DER NACHWEISPROBE

Ich/Wir haben davon Kenntnis erhalten, daß die Entscheidung über die oben bezeichnete Anmeldung auf die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gestützt werden soll, die die Behörde [Staat] auf der Grundlage der in[Staat] eingereichten Anmeldung Nr. vom[Datum]

- zur Erteilung von Sortenschutz
 Eintragung in die nationale Liste

durchgeführt hat.

Ich/Wir benennen die bereits in Verbindung mit dieser Anmeldung übergebene Probe als Probe, die in Verbindung mit der oben bezeichneten Anmeldung einzureichen ist.

.....
[Ort]

.....
[Datum]

.....
[Unterschrift]

Name und Adresse der Unterzeichner:

[Endes des Abschnitts 4]

² Von der zuständigen Behörde auszufüllen und von den Anmelder oder der vom Anmelder ermächtigten Person zu unterzeichnen.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 5:

UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen

und

UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen

vom Technischen Ausschuß am 6. Oktober 1989
angenommen
Anlage des Dokuments TC/XXV/12, Seiten 6 und 7

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

vom Technischen Ausschuß während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen

UPOV-ANFORDERUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

1. Beantragende Behörde
2. Referenznummer der beantragenden Behörde
3. Referenz des Züchters
4. Datum der Anmeldung im beantragenden Staat
5. Anmelder (Name und Adresse)
-
-
-
-
-

6. Botanische Bezeichnung des Taxon
7. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
8. Sortenbezeichnung
9. Züchter (Name und Adresse)
-
-
-
-
-
10. Wir bitten um Übermittlung des Berichts
über die Prüfung der obenbezeichneten Sorte.
Sie wird benötigt für eine Anmeldung
- a) zum Sortenschutz []
- b) zur Eintragung in die Sortenliste []
11. Eine Kopie des vom Züchter ausgefüllten
Technischen Fragebogen ist beigelegt. []
12. Gemäß den uns zur Verfügung stehenden
Informationen besteht (bestehen) für dieselbe
Sorte (eine) frühere Anmeldung(en) in
-
-
13. Datum:
14. Unterschrift:

UPOV-ANTWORT AUF DIE ANFORDERUNG VON PRÜFUNGSERGEBNISSEN

1. Referenznummer der beantragenden Behörde
2. Referenznummer der berichtenden Behörde
3. Prüfende Behörde

4. Die Prüfung der umseitig bezeichneten Sorte
 - a) ist bereits abgeschlossen []
 - b) wird bereits durchgeführt seit etwa []
(Datum und ungefähre Zeit)
 - c) wird auf Grund einer bereits vorliegenden
Anmeldung oder Anforderung aufgenommen
werden etwa am (ungefährer Zeitpunkt) []
 - d) wird auf Grund Ihrer Anforderung etwa
aufgenommen werden am (ungefährer Zeitpunkt) []
5. Der Prüfungsbericht:
 - a) ist beigefügt; eine offizielle Rechnung
wird in Kürze übersandt werden []
 - b) wird übermittelt werden am (ungefährer
Zeitpunkt) []
6. Die Kosten werden voraussichtlich betragen
7. Besondere Erfordernisse:
8. Bemerkungen:
9. Datum:
10. Unterschrift:



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 6:

UPOV-Bericht über die technische Prüfung

**vom Technischen Ausschuß am 6. Oktober 1989
angenommen
Anlage des Dokuments TC/XXV/12**

und

UPOV-Sortenbeschreibung

**vom Technischen Ausschuß am 12. Oktober 1990
angenommen
Anlage I des Dokuments TC/26/6, Seiten 7 bis 9**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuß während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

TC/XXV/12

ANLAGE

UPOV-BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
2. Beantragende Behörde
3. Referenznummer der beantragenden Behörde
4. Referenz des Züchters
5. Datum der Anmeldung im beantragenden Staat
6. Anmelder (Name und Adresse)
7. Vertreter (Name und Adresse) (sofern anwendbar)

8. Botanische Bezeichnung des Taxon
9. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
10. Sortenbezeichnung
11. Ursprungszüchter (Name und Adresse)
12. Prüfende Behörde
13. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
14. Prüfungsperiode
15. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments
16. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG UND SCHLUßFOLGERUNG

(a) Bericht über die Unterscheidbarkeit:

Die Sorte

- ist von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar, []
- ist nicht von allen Sorten deutlich unterscheidbar, deren Vorhandensein uns bekannt ist. []

(b) Bericht über die Homogenität:

Die Sorte

- ist hinreichend homogen, []
 - ist nicht hinreichend homogen, []
- unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung.

(c) Bericht über die Beständigkeit:

Die Sorte

- ist in ihren wesentlichen Merkmalen beständig. []
- ist in ihren wesentlichen Merkmalen nicht beständig. []

Im Falle einer positiven Schlußfolgerung ist eine Beschreibung der Sorte in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.

17. Bemerkungen
18. Unterschrift

UPOV-SORTENBESCHREIBUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
 2. Referenznummer der beantragenden Behörde
(nur bilaterale Verträge)
 3. Referenz des Züchters
 4. Anmelder (Name und Adresse)
-
5. Botanische Bezeichnung des Taxon
 6. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
 7. Sortenbezeichnung
 8. Datum und Dokumentennummer der
UPOV-Prüfungsrichtlinien
 9. Datum und/oder Dokumentennummer der
nationalen Prüfungsrichtlinien
 10. Prüfende Behörde
 11. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
 12. Prüfungsperiode
 13. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

UPOV Nr.	Nationale Nr.	Merkmale	Ausprägungsstufen	Note	Bemerkungen
-------------	------------------	----------	-------------------	------	-------------

14. Gruppe: (wenn Merkmale der Nummer 15 für die Gruppierung verwendet werden, sind sie in der Nummer mit einem G gekennzeichnet)
-

Referenznummer der berichtenden Behörde

UPOV Nr.	Nationale Nr.	Merkmale	Ausprägungsstufen	Note	Bemerkungen
-------------	------------------	----------	-------------------	------	-------------

15. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den nationalen Prüfungsrichtlinien aufgeführte Merkmale:

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten:

Bezeichnung der ähnlichen Sorte	Merkmal, in dem die ähnliche Sorte unterschiedlich ist ¹⁾	Ausprägungsstufe der ähnlichen Sorte	Ausprägungsstufe der Kandidatensorte
------------------------------------	---	---	---

¹⁾ Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

17. Zusätzliche Informationen:

a) Zusätzliche Daten:

b) Bemerkungen:

18. Erläuternde Bemerkungen:

a) Allgemeines:

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14:

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß der in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmale sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben "G" vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15:

(i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wieder- gegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfaßt wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation "nicht anwendbar", jene, die nicht erfaßt worden sind, sollten die Indikation "nicht erfaßt" erhalten.

(ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

(iii) Zusätzliche nationale Merkmale sollten nicht am Ende der Tabelle nach den UPOV-Merkmalen, sondern in der Reihenfolge entsprechend der UPOV Regeln eingefügt werden, da dieses Muster hauptsächlich für nationale Zwecke verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die nationale Nummer bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

(iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müßten.

d) Zu Nummer 16:

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 7: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung

**vom Technischen Ausschuss am 6. Oktober 1989
angenommen
Anlage des Dokuments TC/XXV/12, Seite 5**

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

UPOV-ZWISCHENBERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE PRÜFUNG

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
2. Beantragende Behörde
3. Referenznummer der beantragenden Behörde
4. Referenz des Züchters
5. Datum der Anmeldung im beantragenden Staat
6. Anmelder (Name und Adresse)
7. Vertreter (Name und Adresse)
(sofern anwendbar)

-
8. Botanische Bezeichnung des Taxon
 9. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
 10. Sortenbezeichnung
 11. Züchter (Name und Adresse)
 12. Prüfende Behörde
 13. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
 14. Prüfungsperiode
 15. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments

16. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- a) Kein Pflanzenmaterial eingegangen []
- b) Pflanzenmaterial entsprach nicht den
Voraussetzungen []
- c) Prüfungen fehlgeschlagen,
Bemerkungen: []

17. ERGEBNISSE DER PRÜFUNG

- a) Keine Bemerkungen []
- b) Bemerkungen: []

18. Der endgültige Prüfungsbericht wird
übermittelt werden am/im
(ungefährer Zeitpunkt)

19. Bemerkung: Der vorstehende Zwischen-
bericht greift dem abschließenden
Bericht nicht vor.

20. Unterschrift:

[Ende des Abschnitts 7]



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 8: Zusammenarbeit bei der Prüfung

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuß während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

Eine Übersicht über die Zusammenarbeit zwischen Behörden bei der Prüfung wird in Form eines Dokument des Rates vermittelt:

C/[Tagung]/5 (z. B. C/38/5, http://www.upov.int/de/documents/index_c.htm).

[Ende des Abschnitts 8]



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse
erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuß während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

Eine Liste der Gattungen und Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden, ist im folgenden Dokument des Technischen Ausschusses enthalten:

TC/[Tagung]/4 (z. B. TC/41/4, http://www.upov.int/restrict/en/tc/index_tc.htm).

[Ende des Abschnitts 9]



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument
zur
Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/5

„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“

Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*vom Technischen Ausschuss während seiner einundvierzigsten Sitzung vom
4. bis 6. April 2005 in Genf, Schweiz, zu überprüfen*

1. Die Allgemeine Einführung legt in Abschnitt 4.2.3 fest: „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Sie stellt ferner in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“ klar, daß die zusätzlichen Merkmale folgenden Funktion dienen:

- „1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten, und
2. zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.“

2. TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“: GN 27, „Behandlung einer langen Liste von Merkmalen“ erwähnt: „... können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale [in die Prüfungsrichtlinien] einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen“.

3. Die Kriterien, die ein zusätzliches Merkmal erfüllen muß, sind in der Allgemeinen Einführung: Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“, dargelegt. Das Merkmal

- „1. muß die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4, Abschnitt 4.2 dargelegt, erfüllen, und das Verbandsmitglied, das es vorlegt, muß den Nachweis dafür erbringen;
 2. muß von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein;
- und
3. diese Merkmale sollten der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, angegeben werden.“

4. Die nachstehende Tabelle wurde für die Mitteilung zusätzlicher Merkmale erstellt. Die Tabelle wird als Grundlage für die Angabe der zusätzlichen Merkmale auf der UPOV-Website (<http://www.upov.int/en/publications/tg-rom/index.html>) in Verbindung mit den einschlägigen Prüfungsrichtlinien verwendet werden. Da die zusätzlichen Merkmale keine von der UPOV gebilligten Merkmale sind, werden sie lediglich im paßwortgesperrten Bereich auf der Website verfügbar sein.

Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]

Zusätzliche Merkmale

Einreichende Behörde

Kontakt-Sachverständiger

Name:

Organisation:

Tel.:

E-Mail:

	English	français	deutsch	español	Example Varieties* / Exemples* / Beispielssorten* / Variedades ejemplo*	Note/ Nota
Ausprägungstyp des Merkmals (QL, PQ, QN)	[Merkmal]					
	[Stufe 1]					
	[Stufe 2]					
	usw.					

Erläuterung / Abbildung:

[Ende des Dokuments]

* Muß für mindestens zwei Stufen angegeben werden